

BENE 2 Fördermerkbblatt FS 5

Wesentliche Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) bildet die Förderrichtlinie vom 13. Juni 2023. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl_bene2.pdf?ts=1686818506

BENE 2 gliedert sich in 6 Förderschwerpunkte, zu denen spezifische Fördermerkbblätter erarbeitet wurden. Übergreifende Fördervoraussetzungen für alle Förderschwerpunkte sind zusammengefasst:

- a) in einem Merkblatt Allgemeine Hinweise → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506
- b) in einem zentralen Beihilfemerkbblatt → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1686818506

Dieses Fördermerkbblatt ergänzt die Förderrichtlinie hinsichtlich des Förderschwerpunktes 5 „Schutz und Erhalt der städtischen Natur und Verringerung von Umweltverschmutzung“ und stellt Ihnen detaillierte Informationen für eine erfolgreiche Antragstellung zur Verfügung.

Inhalt

1	Förderrichtlinie.....	2
1.1	Förderziele	2
1.2	Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage.....	2
1.3	Fördergegenstand und Ausschlüsse	2
1.4	Antragsberechtigte / förderschwerpunktspezifische Beschränkungen	4
1.5	Beihilferechtliche Einordnung.....	4
1.6	Umfang und Höhe der Förderung.....	6
1.7	Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)	7
2	Projekttablauf	10
3	Projektauswahlkriterien.....	10
3.1	Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels.....	10
3.2	Aktionsspezifische Auswahlkriterien	11

4	Räumlicher Geltungsbereich.....	11
5	Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze	12
6	Weitere Neuerungen 2021-2027; Klimaverträglichkeitsprüfung	12

1 Förderrichtlinie

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2), Stand: 13.06.2023 - zu finden unter →https://www.berlin.de/sen/uvk/_as-sets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl_bene2.pdf?ts=1686818506

1.1 Förderziele

Dieser Förderschwerpunkt zielt ab auf den Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen/ blauen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie auf die Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, insbesondere von Lärm- und Luftbelastungen.

1.2 Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage

Die allgemeine Zielsetzung des BENE 2 sowie Angaben zur Finanzierung und die Rechtsgrundlagen sind im Allgemeinen Fördermerkblatt aufgeführt. →https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506

1.3 Fördergegenstand und Ausschlüsse

Im Förderschwerpunkt 5 betrifft die Förderung:

- den Erhalt und Ausbau von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, NATURA 2000 Gebieten, Grün- und Erholungsflächen;
- naturbasierte Lösungen zur Stärkung der grünen/ blauen Infrastruktur (inkl. Machbarkeitsstudien);
- Maßnahmen zum Ausbau und Erhalt des Biotopverbunds;
- die Gestaltung von Grünflächen für Bewegung, Sport, Gesundheit sowie die Schaffung von Naturerfahrungsmöglichkeiten;
- die Schaffung innerstädtischer Ruhe- und Erholungsräume (lokale Umgestaltung des Straßen- und Freiraums als Begegnungsräume, z. B. durch Begrünung, Verschattung,

lärmmindernde Fahrbahnoberflächen, lärmreduzierende Fahrbahnaufteilung sowie geschliffenes Kopfsteinpflaster und bauliche Elemente zur Verkehrsberuhigung, Verkehrsmengenreduzierung etc.;

- Maßnahmen zur Minderung von Feinstaubemissionen an der Quelle, z. B. Abriebemissionen im Straßen- und Schienenverkehr, Schadstoffemissionen aus mobilen Maschinen und Geräten;
- die Beseitigung von Altlasten, die im Bodenbelastungskataster Berlins erfasst sind.

Investitionen und Studien im Bereich der blauen und grünen Infrastruktur sollen direkt Bezug nehmen auf die Leitlinien und Ziele der Charta für das Berliner Stadtgrün 2020, auf die Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt oder auf den Stadtentwicklungsplan (StEP) Klima 2.0.

Investitionen im Bereich Urban Gardening sind förderfähig, sofern ein öffentlicher Zugang der Urban-Gardening-Flächen für Anwohner:innen und sonstige Nutzer:innen (ggf. über Öffnungszeiten) gewährleistet ist. Ein kommerzieller Verkauf der ggf. geernteten Produkte ist nicht erlaubt.

Investitionen zur Gewässersanierung sind förderfähig, wenn diese die Verbesserung der biologischen Vielfalt und ökologischen Qualität des Gewässers im Fokus haben. Die naturnahe Umgestaltung der Uferflächen sowie die Sanierung angrenzender Grün- bzw. Parkflächen sind, wenn möglich einzubeziehen.

Investitionen zur Schaffung innerstädtischer Ruhe- und Erholungsräume sollten direkt Bezug nehmen auf den Lärmaktionsplan Berlin 2019-2023.

Investitionen zur Beseitigung von Altlasten auf Flächen aus dem Berliner Bodenbelastungskataster sind nur förderfähig, wenn zur Antragstellung bereits ein Konzept zur Nachnutzung als Grün- und Erholungsfläche als Folge des Vorhabens eingereicht wird. Dabei ist in Verbindung mit einer Entsigelung die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (CO₂-Speicherung, Wasserspeicherfähigkeit, Kühlungsfunktion) anzustreben.

Im Falle von inhaltlichen Überschneidungen mit dem Förderschwerpunkt 4 sind Investitionsprojekte mit deutlichem partizipativem und sozialem Charakter dem Förderschwerpunkt 5 zuzuordnen (wie z. B. Sanierung von Grünflächen und Parks, Spielplätzen, Kitagärten, Schulhöfen, Freiflächen an Nachbarschaftszentren).

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, müssen klimaverträglich sein.

Auswahlverfahren:

Die Projekte werden nach dem Windhundverfahren ausgewählt, flankiert durch zeitlich begrenzte thematische Förderaufrufe.

BENE 2 Fördermerkbblatt FS 5

Ausschlüsse:

Nicht förderfähige Gegenstände sind im BENE 2 - Merkblatt Allgemeine Hinweise, Kap. 1.3 aufgeführt. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506

Zusätzlich zu den generell im BENE 2 ausgeschlossenen Fördergegenständen sind in diesem Förderschwerpunkt FS 5 folgende Vorhaben bzw. Investitionen nicht förderfähig:

- Maßnahmen an Neubauten;
- Maßnahmen mit dem Fokus auf Verbesserung der Aufenthaltsqualität an Wohngebäuden von städtischen Berliner Wohnungsbaugesellschaften, sofern die sanierten Flächen nicht öffentlich zugänglich sind;
- Ausgaben für Entwicklungspflege bei Vorhaben zum Erhalt und Ausbau von Grünflächen und Parks, wenn diese Leistungen erst nach dem Ende des Bewilligungszeitraums erbracht werden können.

1.4 Antragsberechtigte / förderschwerpunktspezifische Beschränkungen

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- ✓ Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen
- ✓ Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- ✓ gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen
- ✓ öffentliche Unternehmen
- ✓ landeseigene Berliner Wohnungsbaugesellschaften¹

Ausgeschlossen sind Unternehmen (sofern nicht oben aufgeführt) und natürliche Personen.

1.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die aus dem BENE 2 ausgereichten Zuwendungen sind Subventionen. Im europäischen Kontext sind Subventionen sogenannte Beihilfen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)² grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-

¹ Die geförderte Maßnahme (weder die Fördersumme noch der Eigenanteil) darf nicht auf die Miete, in welcher Form auch immer, umgelegt werden und darf auch nicht dafür herhalten, Mietpreiserhöhungen durchzusetzen.

² Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 1 ff., in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Fördermerkblatt FS 5

Beihilferegeln bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Diese haben wir Ihnen in einem separaten Merkblatt Beihilfe zusammengestellt. →https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1686818506

Bekannte Beihilferegeln sind die De-minimis-Verordnungen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)³. Sofern es sich bei dem/der/den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AGVO vorliegen, wird die Förderung auf der Grundlage der AGVO oder der De-minimis-Verordnung gewährt.

Die De-minimis-Beihilferegeln gehen davon aus, dass geringe Subventionen in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren den EU-Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Im BENE 2 kann nur nach der so genannten allgemeinen De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013)⁴ gefördert werden. Hiernach ist ein Höchstbetrag von 200.000 € pro Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erlaubt.

Weiterhin kommen für den Förderschwerpunkt 1 gegebenenfalls folgende Regeln beziehungsweise Artikel der AGVO zur Anwendung:

Art. 36 Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung

Art. 45 Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz

Art. 49 Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167 vom 30.06.2023, in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3, in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Fördermerkbblatt FS 5

Hinweise: Bei dem AGVO-Artikel 36 berechnen sich die förderfähigen Kosten i. d. R. aus der Differenz zwischen der Investition in den Umweltschutz und einer vergleichbaren weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe hätte durchgeführt werden können.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen können Sie dem separaten Merkblatt Beihilfe entnehmen. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1686818506

1.6 Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und wird im Wege der Zuwendung als Anteilfinanzierung bzw. für Stellen der Berliner Verwaltung anteilig mittels auftragsweiser Bewirtschaftung als nicht rückzahlbare Zuschüsse ausgereicht. Förderfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.

Es sind grundsätzlich zwei Projekttypen förderfähig:

- Investive Vorhaben ab 200.000 € förderfähiger Gesamtausgaben und
- projektbezogene Untersuchungen und Studien (inkl. Machbarkeitsstudien)

Nachfolgend eine Übersicht zu den maximal möglichen Förderquoten:

Antragsberechtigte (i.d.R. beihilfefrei)	
Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen	bis zu 80 %, ausnahmsweise bis 100 %
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	
Öffentliche Unternehmen	

BENE 2 Fördermerkblatt FS 5

Antragsberechtigte (i.d.R. beihilferelevant)	
Kleine Unternehmen	bis zu 90 % je nach AGVO oder nach De-minimis; ggfs. auch höher (bspw. Art 45 AGVO)
Mittlere Unternehmen	bis zu 80 % je nach AGVO oder nach De-minimis; ggfs. auch höher (bspw. Art 45 AGVO)
Große Unternehmen	bis zu 70 % je nach AGVO oder nach De-minimis; ggfs. auch höher (bspw. Art 45 AGVO)

1.7 Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)

Förderfähig sind nur Ausgaben zu Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden.

In der folgenden Tabelle sind die förderfähigen Ausgaben aufgeführt, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderziel grundsätzlich förderfähig beziehungsweise nicht förderfähig sind. Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben bis maximal 200.000 € werden teilweise mit vereinfachten Ausgabenansätzen (Pauschalen) kalkuliert bzw. abgerechnet. Welche Pauschalen im vorliegenden Förderschwerpunkt angesetzt werden können, wird zum Ende des Kapitels beschrieben.

Einzelansätze (Ausgabenarten) und Förderfähigkeit	Investive Vorhaben	projektbezogene Untersuchungen und Studien
Personal	nein	ja
Investitionen	ja	ja
Sachausgaben	ja	ja
Grunderwerb	ja	nein

Nachstehend sind die Einzelansätze (Ausgabenarten) weiter aufgeschlüsselt in typischerweise vorkommende Ausgabenkategorien (nicht abschließend).

Einzelansätze und Förderfähigkeit von Ausgaben

(Im Rahmen von Förderaufrufen können abweichende Festlegungen getroffen werden.)

Investitionen

Förderfähig:

- Alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Investitionen. Bei Bauvorhaben sind dies i. d. R. die Ausgaben der Kostengruppen (KG) 200, 300, 400, 500 nach DIN 276 (Ausgaben der KG 700 werden unter Sachausgaben geführt);

BENE 2 Fördermerkbblatt FS 5

- Bei nicht investiven Vorhaben (projektbezogenen Untersuchungen und Studien) alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Investitionen für Geräte und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Investitionsgegenstände nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig.

NICHT förderfähig:

- Leasing (alle Formen).

Sachausgaben

Förderfähig:

alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Sachausgaben wie

- Ausgaben für Planungs- und Ingenieurleistungen (z. B. Leistungen nach HOAI), Ausgaben für Gutachten, Energie-/ Umweltbilanzen, Umweltanalytik und dergleichen;
- Projektsteuerungs- und Bauherrenleistungen (bei Projekten bis 200.000 € förderfähige Ausgaben als indirekte Kosten in der Pauschale enthalten);
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (bei Projekten bis 200.000 € förderfähige Ausgaben als indirekte Kosten in der Pauschale enthalten);
- Ausgaben für Beratungsleistungen (z. B. Projektbegleitung, projektbezogene Rechtsberatung);
- Ausgaben für Beteiligungsverfahren (inkl. z. B. Raummiete, Visualisierung, Moderation, ggf. Catering).

NICHT förderfähig:

- Ausgaben für Geschäftsbedarf, Kommunikation, Rechnerkosten und sonstige Verbrauchsmittel;
- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Umzugskosten, Mieten (Arbeitsräume) und Pachten;
- Ausgaben für Versicherungen, Wachschatz, Schließdienst;
- Ausgaben für Kontogebühren, Zinsen und sonstige Finanzierungsausgaben;
- Ausgaben für Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel, Literatur;
- Ausgaben für Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben;
- Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung (Ausnahme siehe oben);
- Ausgaben für Dienstreisen (In- und Ausland), Mobilität;
- Ausgaben für Bewirtung;
- Ausgaben für Gebühren, Mahngebühren, Managementfee bei Generalübernehmer, Patente, Genehmigungen.

Personal

Förderfähig:

BENE 2 Fördermerkbblatt FS 5

- Bei nicht investiven Vorhaben (projektbezogenen Untersuchungen und Studien) Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird.

NICHT förderfähig:

- Bei investiven Vorhaben.

Grunderwerb

Förderfähig:

- Nur für die Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen sind bei Investitionsvorhaben Ausgaben zum Grunderwerb für einen Betrag bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben möglich. Für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. Bei Umweltschutzvorhaben ist ebenfalls ein höherer Anteil möglich.

NICHT förderfähig:

- Bei projektbezogenen Untersuchungen und Studien und sonstigen Antragstellenden.

Im BENE 2 generell nicht förderfähige Ausgaben:

- Sachleistungen in Form einer Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist (gemäß Dach VO⁵ Artikel 67 Nr. 1);
- Abschreibungen (gemäß Artikel 67 Nr. 2);
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer;
- Indirekte Kosten (Gemeinkosten) - Ausnahmeregelung im Bereich der Pauschale
- Schuldzinsen und Ausgaben für Betriebskosten;
- Nicht berücksichtigte Vergünstigungen, wie Skonti und Rabatte.

Vereinfachte Ausgabenansätze (Pauschalen) für Vorhaben mit nicht mehr als 200.000 € förderfähigen Gesamtausgaben:

Um die Projektabrechnung zu vereinfachen, sind für Projekte mit nicht mehr als 200.000 € förderfähigen Gesamtausgaben vereinfachte Kostenoptionen nach Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 verpflichtend anzuwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Vorhaben, die nach einem Artikel der AGVO (siehe 1.5) gefördert werden.

⁵ Verordnung (EU) 2021/1060 Des Europäischen Parlaments Und Des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

BENE 2 Fördermerkbblatt FS 5

Im vorliegenden Förderschwerpunkt wird bei der Ausgabenkalkulation und Abrechnung folgender vereinfachter Ausgabenansatz (Pauschale) gewährt:

- Bis zu 7 % Pauschale auf die förderfähigen direkten Ausgaben (Investitionen und Sachausgaben). Die Pauschale deckt die indirekten Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Bauherren- und Projektsteuerungsleistungen ab. Für diese indirekten Ausgaben müssen keine weiteren Nachweise oder Belege eingereicht werden.
- Die förderfähigen Personalausgaben werden in Form von Standardeinheitskosten festgelegt. Die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Personal-Durchschnittssätze werden auf der BENE 2-Website veröffentlicht.

2 Projektablauf

Der gesamte Prozess der BENE 2-Förderung von Skizze über Antrag und Mittelanforderungen bis hin zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt über das BENE 2-Förderportal. →

<https://bsu.antragsportal.foemis.de/>

Über diese elektronische Kommunikation zwischen Ihnen und uns - Programmträger B.&S.U. und dem Mittelgeber SenMVKU - wird sichergestellt, dass alle wichtigen Dokumente zu Ihrem Vorhaben jederzeit aufgerufen, bearbeitet, ausgetauscht und archiviert werden können.

Eine schematische Darstellung des Projektablaufs von der Projektskizze bis zur Bewilligung und zur Durchführungsphase bis zum Verwendungsnachweis können Sie in dem Merkblatt Allgemeine Hinweise → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506 entnehmen.

3 Projektauswahlkriterien

Im EFRE-Programm Berlin 2021 - 2027 sind die Ziele benannt, die Berlin u.a. mit Hilfe des BENE 2 in den Jahren 2021 - 2027 umsetzen will. Um diese zu erfüllen, müssen die Vorhaben bestimmte Kriterien erfüllen. Das EFRE-Programm unterscheidet dabei in „Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels“ und in „Aktionsspezifische Auswahlkriterien“.

3.1 Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

Die Vorhaben leisten einen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der grünen/ blauen Infrastruktur im städtischen Umfeld, der Biodiversität sowie der Aufenthalts- und Lebensqualität in der Stadt.

Die ausgewählten Vorhaben tragen direkt und indirekt (Machbarkeitsstudien) zu mindestens einem der folgenden Ziele bei:

- Erhalt und strategische Entwicklung der grünen und/ oder blauen Infrastruktur;

- Erhöhung des Anteils von multicodiertem Stadtgrün;
- Erhalt und Schaffung attraktiver, grüner urbaner Räume in Verbindung mit der Stärkung der Biodiversität;
- Erhalt, Wiederherstellung und Verbesserung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, NATURA 2000 Gebieten;
- Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung;
- Reduzierung von Altlasten im Boden und gezielte Nachnutzung als Grün- und Erholungsfläche.

3.2 Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Die Projekte leisten einen Beitrag zu mindestens einem der folgenden Ziele:

- Erhöhung des Anteils der Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner bzw. blauer Infrastruktur hat;
- Unterstützung grüner und blauer Infrastrukturen;
- Erhalt und Steigerung der lokalen und regionalen Artenvielfalt;
- Beteiligung der Zivilgesellschaft durch Partizipationsmodelle, Vernetzung und Kooperation mit dem Ziel, sozialen und ökologischen Herausforderungen zu begegnen;
- Kopplung geeigneter investiver Maßnahmen mit Informations- und Bildungsangeboten, um das Verständnis der Menschen für die Bedeutung des Naturkapitals weiter zu erhöhen und Naturerfahrungen zu ermöglichen;
- Erhöhung des Anteils sanierter Flächen aus dem Bodenbelastungskataster Berlins, die vorrangig als Grün- und Erholungsfläche genutzt werden;
- Reduktion der Umwelt- und Gesundheitsbelastung im urbanen Raum (Feinstaub, Lärm oder Altlasten).

Investitionen sollen direkten Bezug nehmen auf die Leitlinien und Ziele der Charta für das Berliner Stadtgrün 2020 und auf die Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt.

Mit thematischen Schwerpunktsetzungen und aktiver Projektakquisition wird die Umsetzung von Vorhaben in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere besonders unterstützt.

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, müssen klimaverträglich sein.

4 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Effekte müssen die antragstellenden Unternehmen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin haben.

5 Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze

Neben der Nachhaltigkeit der geförderten Projekte im Rahmen der förderschwerpunktspezifischen Kriterien müssen alle Vorhaben auch die folgenden Vorgaben anerkennen und einhalten:

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC),
- Bereichsübergreifende Grundsätze nach Art. 9 VO (EU) 2021/1060,
- Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.

Eine Darstellung dieser Grundsätze haben wir für Sie in dem Merkblatt Allgemeine Hinweise

→ https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506
zusammengefasst.

6 Weitere Neuerungen 2021-2027; Klimaverträglichkeitsprüfung

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren ausweisen, müssen gemäß Art. 73 Absatz 2 Buchstabe j) der EU-Verordnung 2021/1060 klimaverträglich sein. Die Sicherung der Klimaverträglichkeit ist ein Verfahren, das Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen in die Entwicklung von Infrastrukturprojekten einbezieht. Das Verfahren ist in zwei Säulen (Eindämmung, Anpassung an den Klimawandel) und zwei Phasen (Screening, detaillierte Analyse) untergliedert, wobei die Dokumentation und Überprüfung der Art der Sicherung der Klimaverträglichkeit für die Begründung von Investitionsentscheidungen eine entscheidende Rolle spielen. In den technischen Leitlinien 2021- 2027 (2021/C 373/01)⁶ sind gemeinsame Grundsätze und Verfahren für die Ermittlung, Klassifizierung und Bewältigung physischer Klimarisiken bei der Planung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung von Infrastrukturprojekten und -programmen festgelegt.

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit wird grundsätzlich auf Ebene des Vorhabens durchgeführt. Der Programmträger unterstützt Sie bei der Bewertung Ihres Vorhabens.

⁶ Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (2021/C 373/01), Amtsblatt C 373 S. 1 vom 16. September 2021